

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 57 – 22. Dezember 2023

Teil 1

Inhalt

Kreis Lippe

- 532 Öffentliche Zustellung: Andreas Jontsch
- 533 Satzung Ombudsperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW des Kreises Lippe
- 534 Satzung vom 13.12.2023 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene
- 535 Die 1. Änderungssatzung vom 18.12.2023

Stadt Bad Salzuflen

- 536 Hebesatzsatzung Haushaltsjahr 2024
- 537 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024
- 538 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzuflen vom 08.12.2023
- 539 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung
- 540 Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung)
- 541 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021
- 542 Ergebnis des Bürgerentscheids „Keine 5-zügigen Grundschulen in Bad Salzuflen“ am 10.12.2023
- 543 4. Stufe der Lärmaktionsplanung in Bad Salzuflen
Öffentlichkeitsbeteiligung
- 544 Änderung und Erweiterung der Abgrabung nach Sand und Kies in der Gemarkung Waddenhausen, Flur 5 (Siekkrug 2)
- 545 Bebauungsplan Nr. 0312 "Gewerbegebiet östliche Meerbreite", Ortsteil Biemsen-Ahmsen
- 546 Bebauungsplan Nr. 0166 "Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße", Ortsteil Bad Salzuflen
- 547 140. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzuflen "Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße", Ortsteil Bad Salzuflen
- 548 Eingliederung der Zweckverbände GKD Paderborn und OWL-IT in den Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe gem. § 22a GKG NRW

Stadt Barntrup

- 549 3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Barntrup vom 20.06.2007
- 550 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
- 551 Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 01/15 "An der Freiligrathstraße" - 10. Änderung
- 552 Lärmaktionsplanung

Stadt Blomberg

- 553 Bekanntmachung KAG-Satzung 2023
- 554 Bekanntmachung der 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Blomberg vom 15.12.1999

Kreis Lippe

532 Öffentliche Zustellung: Andreas Jontsch

Die Gewerbeuntersagungsverfügung mit dem Aktenzeichen 320.1-500-004/2535 für Herrn Andreas Jontsch ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 22.12.2023 öffentlich zugestellt worden.

Wegener
Fachbereich 300
Fachgebiet 320.1

Kr.Bl. Lippe 22.12.2023

533 Satzung Ombudsperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW des Kreises Lippe

Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben einer Ombudsperson im Kreis Lippe vom 11.12.2023

Der Kreistag des Kreises Lippe hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Nach § 16 Absatz 2 des Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (WTG NRW) sollen die Kreise und kreisfreien Städte ehrenamtlich engagierte Personen zu Ombudspersonen bestellen. Mit der Einrichtung der Funktion einer Ombudsperson ist die Erwartung verbunden, dass die Teilhabe älterer und behinderter Menschen, die Angebote und Leistungen nach dem WTG NRW in Anspruch nehmen, gestärkt wird sowie Unstimmigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen Nutzer:innen/Nutzern und Leistungsanbietern bzw. Leitungen von Einrichtungen nach dem WTG NRW möglichst schnell und einvernehmlich beigelegt werden können, ohne dass die WTG-Behörde in allen Fällen eingeschaltet werden muss. Mit dieser Satzung werden die notwendigen Regelungen zur Ausgestaltung der Funktion der Ombudsperson geregelt.

§ 1 Funktion

Die Ombudsperson vermittelt auf Anfrage bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbietern und Nutzer:innen/Nutzern bzw. deren Angehörigen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung im Sinne des WTG NRW. Sie ist von Weisungen frei und arbeitet vertrauensvoll mit der WTG-Behörde des Kreises Lippe zusammen.

(1) Leistungsanbieter nach § 3 Abs. 2 WTG ist, wer allein oder gemeinschaftlich mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person älteren oder pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderungen Wohn- oder Betreuungsleistungen nach dem WTG NRW anbietet. Zu den Leistungsanbietern nach dem WTG gehören

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen)
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
- Angebote des Servicewohnens
- ambulante Dienste (nur soweit diese in einer Betreuungseinrichtung tätig werden)
- Gasteinrichtungen (Tagespflegeeinrichtungen, Hospize, Kurzzeitpflegeeinrichtungen)
- Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Nutzer:innen und Nutzer sind nach § 3 Abs. 3 WTG ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen, denen Wohn- oder Betreuungsleistungen nach dem WTG angeboten werden oder die diese Leistungen tatsächlich in Anspruch nehmen.

§ 2 Auswahlverfahren, Bestellung und Abberufung bzw. Rücktritt einer Ombudsperson

Das Amt der Ombudsperson ist ein Ehrenamt. Die Ombudsperson für den Kreis Lippe soll nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für dieses Ehrenamt geeignet sein. Eine Verpflichtung zur Übernahme dieses Ehrenamtes besteht nicht.

1. Fachliche Anforderungen

Die Ombudsperson soll über eine gewisse Reife, Berufs- und Lebenserfahrung verfügen.

Wünschenswert sind dabei langjährige berufliche oder ehrenamtliche Erfahrungen insbesondere in den Bereichen

- Gesundheitswesen und Pflege
- Sozialarbeit und -pädagogik
- Rechtliche Betreuung
- Verwaltung

Dabei sind

- Einfühlungsvermögen, gesunde Menschenkenntnis und Geduld, sowie
- die Fähigkeit zur Führung von auf den Ausgleich verschiedener Interessenlagen gerichteten Gesprächen (Moderation/ Mediation) wichtige Voraussetzungen für die Tätigkeit.

Aus fachlicher Sicht sind Grundkenntnisse des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) und des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) hilfreich.

2. Rechtliche Anforderungen

Eine Ombudsperson muss darüber hinaus die Gewähr dafür bieten, dass sie das Amt ohne Ansehen der Person der Nutzer:innen und Nutzer oder der Leistungserbringer unvoreingenommen ausführen kann. Die Regelungen für die Rechte und Pflichten von Kreistagsmitgliedern in § 28 Abs. 2 KrO NRW in Verbindung mit §§ 30 bis 32 GO NRW gelten daher analog für die Ombudsperson. Eine Ombudsperson arbeitet mit und für Menschen, die aufgrund ihrer persönlichen Lebenssituation ein erhöhtes Schutzbedürfnis haben. Bei der Auswahl der zu bestellenden Ombudsperson muss daher ausgeschlossen werden, dass die zu bestellende Person einschlägig vorbestraft ist. In entsprechender Anwendung der Regelung in § 2 Verordnung zur Durchführung des

Wohn- und Teilhabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (WTG-DVO) sollte keine Person zur Ombudsperson nach § 16 WTG NRW bestellt werden, die rechtskräftig wegen einer der in § 2 WTG-DVO aufgeführten Straftaten (u.a. Straftaten gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit oder wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wegen Diebstahls, wegen einer gemeingefährlichen Straftat, wegen einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes, wegen Erpressung, Urkundenfälschung, Untreue, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei oder einer Insolvenzstraftat) verurteilt wurde.

3. Zuständigkeit und Verfahren

Über die Bestellung einer Ombudsperson entscheidet der Kreistag. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages. Nach Beendigung übt die Ombudsperson das Amt kommissarisch bis zu einer Neubestellung durch den neu konstituierten Kreistag aus. Zu-gleich wird die Ombudsperson zum Mitglied der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege berufen (§ 8 Abs. 3 Ziff. 3 APG NRW). Der Landrat kann im Vorfeld der Entscheidung die im Kreis Lippe tätigen Organisationen zur Wahrnehmung der Interessen älterer oder pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderungen sowie aus Selbsthilfeorganisationen von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität um Personalvorschläge für die Bestellung einer Ombudsperson bitten (§ 16 Satz 2 WTG NRW). Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn keine geeignete Person bekannt oder verfügbar ist. Die Ombudsperson wird organisatorisch an die für Soziales zuständige Fachbereichsleitung angebunden.

4. Abberufung und Rücktritt

Der Kreistag kann nach Anhörung der Ombudsperson diese von ihrem Amt entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Ombudsperson ihre Pflichten grob verletzt hat oder ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Unabhängig davon kann die Ombudsperson jederzeit ohne Angabe von Gründen von ihrem Amt zurücktreten.

§ 3 Rechte und Pflichten

Der Ombudsperson obliegen die nachfolgenden Rechte und Pflichten:

1. Tätigwerden

Die Ombudsperson wird auf Anfrage bzw. Einwilligung oder Beauftragung durch die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter tätig.

2. Neutralität

In Angelegenheiten, welche die Ombudsperson selbst, einen ihrer Angehörigen oder eine von ihr kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person betrifft, oder wenn eine sonstige Befangenheit vorliegt, darf die Ombudsperson nicht aktiv werden (§ 24 Kreisordnung (KrO NRW) in Verbindung mit § 31 Gemeindeordnung (GO NRW)). In diesen Fällen informiert die Ombudsperson die WTG-Behörde, die dann tätig wird.

3. Verschwiegenheit / Datenschutz

Die Ombudsperson ist verpflichtet, über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen persönlichen Daten und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit als Ombudsperson.

Die Regelungen des Datenschutzes sind zu beachten.

4. Betretungsrecht

Die Ombudsperson hat das Recht, die gemeinschaftlichen Räume der Wohn- und Betreuungseinrichtungen nach dem WTG NRW zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten (§ 16 Abs. 2 Satz 4 WTG NRW).

5. Akteneinsicht

Die Ombudsperson ist nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer bzw. ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter berechtigt, Einblick in die persönlichen bzw. vertraglichen Daten zu nehmen. Dies gilt auch, wenn eine schriftliche Erklärung im Einzelfall nicht möglich oder zweckmäßig ist, diese Einwilligung jedoch im Beisein der Ombudsperson gegenüber dem Leistungserbringenden mündlich erteilt.

6. Berichte

Die Ombudsperson berichtet jährlich mündlich über ihre Tätigkeit gegenüber dem zuständigen Fachausschuss. Die Berichterstattung sollte dabei insbesondere folgende Angaben beinhalten:

- Zahl der Anfragen/Inanspruchnahmen
- Gegenstand der Anfragen/Inanspruchnahmen
- Zahl der einvernehmlich abgeschlossenen Fälle
- Zahl der an die WTG-Behörde weitergeleiteten Anfragen/Beschwerden
- Zeitliche Inanspruchnahme insgesamt im Berichtszeitraum
- Zusammenfassendes Fazit

§ 4 Aufgaben

Die Ombudsperson unterstützt Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten sowie Angeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben (Werkstätten für Menschen mit Behinderung) nach dem WTG NRW im Kreis Lippe bzw. ihre Angehörigen bei Anregungen und Beschwerden, die sich an den konkreten Leistungserbringer richten. Gegenüber den Leistungsanbietern trägt die Ombudsperson die Anliegen vor. Sie vermittelt und schlichtet in strittigen Angelegenheiten und nimmt dafür gegebenenfalls notwendige Termine vor Ort wahr.

Praktische Beispiele für die Inanspruchnahme der Ombudsperson können dabei u.a. sein:

- Art und Weise der Pflege, Betreuung und der medizinischen Versorgung
- Gestaltung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- Sicherung der Selbstbestimmungsrechte und der Gleichbehandlung
- Mitspracherecht bei der Gestaltung des Individualbereichs
- Mitspracherecht bei der Belegung im Zwei-Bett-Zimmer
- Gewaltvorkommisse

- Gewährleistung sonstiger Informations-, Mitbestimmungs-, Mitsprache- und Beratungsrechten
- Vertragsangelegenheiten inkl. Abrechnungen
- Verwaltung und Abrechnung der Barbeträge
- Verlust von Wertgegenständen
- Hauswirtschaftliche Versorgung (Wäsche, Reinigung etc.)
- Verpflegung/ Menüplan.

Nicht zum Aufgabenbereich der Ombudsperson gehören Angelegenheiten, die sich explizit aus einer öffentlich-rechtlichen Beziehung zwischen der das Angebot nutzenden Person und dem Träger der Pflegeversicherung (SGB XI) bzw. dem Sozialhilfeträger (SGB XII) oder dem Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX) ergeben.

Angelegenheiten der behördlichen und beratenden Qualitätssicherung (§§ 14, 15, 17 WTG NRW) zählen ebenfalls nicht zu den Obliegenheiten der Ombudsperson.

§ 5 Entschädigung/Ausstattung

Die Tätigkeit als Ombudsperson gilt als Ehrenamt im Sinne des § 24 KrO NRW. Die mit der Aufgabenerledigung zusammenhängenden Ausgaben trägt der Kreis Lippe. Für die Aufgabenwahrnehmung erhält die Ombudsperson eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 2.400,00 €, die quartalsweise ausgezahlt wird. Damit werden die üblicherweise laufend entstehenden Kosten (Büromaterial, Porto, Telefon etc.) abgegolten. Zusätzlich wird die Ombudsperson für die Zeit der Tätigkeit mit den erforderlichen mobilen Endgeräten ausgestattet. Fahrtkosten sowie die Aufwendungen für die Teilnahme an Fachtagungen, Fortbildungen etc. werden gegen Nachweis nach dem Landesreisekostengesetz abgegolten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung Ombudsperson WTG Kreis Lippe ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 22.12.2023 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl. Lippe 22.12.2023

534 Satzung vom 13.12.2023 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Die **Satzung des Kreises Lippe vom 13.12.2023 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene**

ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 18.12.2023 öffentlich bekanntgemacht worden.

Der Text der öffentlichen Beschlussvorlage (Drucksachen-Nr. 229.1/2023) sowie die Anlage 3 Gebührenübersicht zu der Beschlussvorlage zu der Satzung des Kreises Lippe vom 13.12.2023 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 18.12.2023 durch öffentliche Bekanntmachung öffentlich zugänglich gemacht worden.

Kr.Bl. Lippe 22.12.2023

535 Die 1. Änderungssatzung vom 18.12.2023

Die 1. Änderungssatzung vom 18.12.2023 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets „MobiTicket Lippe“ im Rahmen eigenwirtschaftlicher Verkehre im Kreis Lippe“ vom 27.03.2019

ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 20.12.2023 öffentlich bekanntgemacht worden.

i.A. Stefanie Justus

Kr.Bl. Lippe 22.12.2023

Stadt Bad Salzuflen

536 Hebesatzsatzung Haushaltsjahr 2024

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Bad Salzuflen für das Haushaltsjahr 2024 -Hebesatzsatzung-

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) -in der aktuell gültigen Fassung- des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) -in der aktuell gültigen Fassung und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW 1981 S. 732) in der aktuell gültigen Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) -in der aktuell gültigen Fassung- hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen am 06.12.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

§1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Bad Salzuflen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 425 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 620 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 445 v. H.

§2

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Bad Salzuflen für das Haushaltsjahr 2024 -Hebesatzsatzung-“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 07.12.2023

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

In Vertretung

Melanie Koring
1. Beigeordnete und Kämmerin

Kr.Bl. Lippe 22.12.2023

537 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024

der Stadt Bad Salzuflen

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzuflen für das Haushaltsjahr 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen am 06.12.2023 in den Rat eingebracht wurde und für die Dauer des Beratungsverfahrens zur Einsichtnahme beim Fachdienst Kämmerei zur Verfügung steht.

Öffnungszeiten
im Rathaus-Nebengebäude Benzstraße 10,
32108 Bad Salzuflen,
Untergeschoss, Zimmer A-1.00
(Fachdienst Kämmerei):
montags bis mittwochs: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
donnerstags: 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr;
freitags: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige vom

27. Dezember 2023 bis zum 19. Januar 2024

Einwendungen erheben. Die Einwendungen werden in der Benzstraße 10, Untergeschoss, Zimmer A-1.00, im Fachdienst Kämmerei, entgegengenommen. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Bad Salzuflen, den 07. Dezember 2023
Der Bürgermeister

I.V. Melanie Koring
1. Beigeordnete und Kämmerin

Kr.Bl. Lippe 22.12.2023

538 1.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzuflen vom 08.12.2023

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW, S.490) hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen am 06.12.2023 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 15 – Beigeordnete – wird wie folgt geändert:

(1) Die Zahl der Beigeordneten wird mit 2 festgelegt. Sie sind hauptamtlich tätig.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 1.1.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 8. Dezember 2023

In Vertretung
Melanie Koring
Erste Beigeordnete

Kr.Bl. Lippe 22.12.2023

539 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung

in der Stadt Bad Salzuflen vom 07.12.2023

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 666) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969, S. 712) – in der aktuell gültigen Fassung – und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 39 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW 1995, S. 926) – in der aktuell gültigen Fassung – und des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S 114) – in der aktuell gültigen Fassung – und des § 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bad Salzuflen vom 24.04.1986 – in der aktuell gültigen Fassung – und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bad Salzuflen vom 27.12.2021 – in der aktuell gültigen Fassung – und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NRW 1988 S. 250) – in der aktuell gültigen Fassung – und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Salzuflen vom 10.05.2023 – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 3 und 4 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW 1975 S. 706; ber. 1976 S. 12) – in der aktuell gültigen Fassung – und des § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzuflen vom 15.12.2010 – in der aktuell gültigen Fassung –

hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung vom 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 wird wie folgt geändert:

- 1. Grundstücksentwässerung**
 - 1.1. Schmutzwassergebühr
 - 1.1.1. bei der Einleitung von ungeklärten Abwässern je m³ einschließlich Abwasserabgabe 3,03 €
 - 1.1.2. bei Einleitung von vorgeklärten Abwässern je m³ einschließlich Abwasserabgabe 1,52 €
 - 1.2. Gebühr für die Abfuhr von Grundstücksentwässerungsanlagen, Entsorgung Fäkal-schlamm/Abwasser aus abflusslosen Gruben je m³ abgefahrenen Grubeninhaltes 42,66 €
 - 1.3. Niederschlagswassergebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser je m² angeschlossene bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,53 €
- 2. Abfallentsorgung**
 - 2.1. Grundgebühr
 - 2.1.1. je Haushalt jährlich 27,00 €
 - 2.1.2. je Betrieb jährlich 13,50 €

2.2.	Behältergebühr für einen Restmüllbehälter inkl. Behältermiete, jährlich		2.6.	Behältergebühr für einen 1.100 l-Container ohne Behältermiete	
2.2.1.	60 l, 4-wöchentliche Entleerung	50,19 €	2.6.1.	4-wöchentliche Entleerung, jährlich	511,88 €
2.2.2.	80 l, 4-wöchentliche Entleerung	57,80 €	2.6.2.	14-tägliche Entleerung, jährlich	1.026,32 €
2.2.3.	120 l, 4-wöchentliche Entleerung	73,01 €	2.6.3.	wöchentliche Entleerung, jährlich	2.054,99 €
2.2.4.	240 l, 4-wöchentliche Entleerung	118,17 €	2.6.4.	wöchentlich zweimalige Entleerung, jährlich	4.104,13 €
2.2.5.	60 l, 14-tägliche Entleerung	120,63 €	2.6.5.	bei Entleerung auf Abruf, je Entleerung	48,29 €
2.2.6.	80 l, 14-tägliche Entleerung	135,72 €	2.7.	Mietgebühr für einen 770 l-Container bzw. 1.100 l-Container jährlich	71,28 €
2.2.7.	120 l, 14-tägliche Entleerung	165,79 €	2.8.	Umtausch, Auslieferung, Einzug, Selbstabholung	
2.2.8.	240 l, 14-tägliche Entleerung	256,35 €	2.8.1.	Umtausch, Auslieferung, Einzug eines Behälters auf Antrag der Gebührenpflichtigen	14,00 €
2.3.	Behältergebühr für eine Biotonne inkl. Behältermiete, jährlich		2.8.2.	Umtausch/ Auslieferung/ Einzug eines zweiten oder eines weiteren Behälters auf demselben Grundstück	6,00 €
2.3.1.	60 l, 14-tägliche Entleerung	38,26 €	2.8.3.	Selbstabholung von Behältern je Umtausch	7,00 €
2.3.2.	80 l, 14-tägliche Entleerung	47,15 €		Diese Regelung gilt nicht bei erstmaliger Auslieferung eines Abfallbehälters oder bei einer systembedingten oder satzungsmäßig begründeten Umstellung.	
2.3.3.	120 l, 14-tägliche Entleerung	64,58 €	2.9.	Abfallentsorgungsgebühr für einen 70 l-Abfallsack	3,70 €
2.3.4.	240 l, 14-tägliche Entleerung	117,12 €	3.	Straßenreinigung/Winterwartung	
2.4.	Behältergebühr für eine Saisonbiotonne inkl. Behältermiete, jährlich		3.1.	Straßenreinigung bei einer jeweils einmaligen wöchentlichen Reinigung je Meter Grundstücksseite jährlich	
2.4.1.	80 l, 14-tägliche Entleerung	31,43 €	3.1.1.	in der Fußgängerzone A	3,52 €
2.4.2.	120 l, 14-tägliche Entleerung	43,06 €	3.1.2.	in der Fußgängerzone B	3,29 €
2.4.3.	240 l, 14-tägliche Entleerung	78,08 €	3.1.3.	für verkehrsberuhigte Straßen - Innenstadtbereich -	2,95 €
	Die Saisonbiotonne wird in den Monaten April bis einschließlich November entleert. Sie kann nur zusätzlich zur Mindestbehälterausstattung eines Grundstücks nach § 11 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Salzuflen benutzt werden.		3.1.4.	für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,39 €
2.5.	Behältergebühr für einen 770 l-Container ohne Behältermiete		3.1.5.	für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	1,24 €
2.5.1.	4-wöchentliche Entleerung, jährlich	403,18 €	3.1.6.	für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,08 €
2.5.2.	14-tägliche Entleerung, jährlich	808,94 €		Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich	
2.5.3.	wöchentliche Entleerung, jährlich	1.620,10 €			
2.5.4.	wöchentlich zweimalige Entleerung, jährlich	3.235,40 €			
2.5.5.	Entleerung auf Abruf, je Entleerung	39,33 €			

die Gebühr entsprechend. Die Reinigung in den Fußgängerzonen erfasst die volle Breite. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Bad Salzuflen.

- | | | |
|--------|--|--------|
| 3.2 | Winterwartung zusätzlich, je Meter Grundstücksseite jährlich | |
| 3.2.1. | in der Fußgängerzone A und in der Fußgängerzone B | 1,86 € |
| 3.2.2. | für verkehrsberuhigte Straßen - Innenstadtbereich - | 1,38 € |
| 3.2.3. | für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen, für Straßen des innerörtlichen Verkehrs und für Straßen des überörtlichen Verkehrs | 0,54 € |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzuflen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Bad Salzuflen, den 07.12.2023

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

In Vertretung

Melanie Koring
1. Beigeordnete und Kämmerin

Kr.Bl. Lippe 22.12.2023

540 Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Salzuflen mit Wirkung vom 01.01.2024 beschlossen:

§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages

1.
Die Stadt Bad Salzuflen als Heilbad erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen (Kureinrichtungen) sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Die Vorschriften über die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleiben unberührt.

2.
Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Der Kurbeitrag wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang Kureinrichtungen genutzt werden.

3.
Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld. Er ist durch Erwerb der entsprechenden Gästekarte spätestens am ersten Werktag nach der Ankunft bei der Stadt Bad Salzuflen zu entrichten beziehungsweise durch den Einzugsverpflichteten (§ 7 der Satzung) einzuziehen und an die Stadt Bad Salzuflen abzuführen.

§ 2 Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

1.

Kurbeitragspflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt, ohne in ihm seine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 1 des Meldegesetzes für Nordrhein-Westfalen -MG.NW- vom 16. September 1997 (GV. NRW S. 332) in der jeweils gültigen Fassung zu haben. Bei Unterkunft in einem Beherbergungsbetrieb ist die postalische Anschrift des Betriebs im Erhebungsgebiet maßgeblich. Im Erhebungsgebiet nimmt abweichend dazu auch derjenige Unterkunft, der in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt, der, unabhängig von der postalischen Meldung, zumindest teilweise innerhalb des Erhebungsgebietes liegt und der Einrichtungen, Angebote usw. zur Verfügung

stellt, die von der untergebrachten Person in Anspruch genommen werden können (bspw. Speisemöglichkeiten eines Hotels innerhalb des Erhebungsgebietes bei Zuweisung eines Zimmers außerhalb des Erhebungsgebietes). Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen auch Zweitwohnungsinhaber und Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten, wie Fahrzeug oder Zelt, im Erhebungsgebiet übernachten.

2.

Kureinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind solche Einrichtungen im Erhebungsgebiet, die der Anwendung von Heilmitteln oder balneophysikalischen Therapien, dem Aufenthalt, der körperlichen Betätigung oder der Unterhaltung der Gäste dienen.

3.

Der Beitragspflicht unterliegen Personen nicht, soweit und solange sie

a)

vor Vollendung des 14. Lebensjahres das Erhebungsgebiet nur in Begleitung erziehungsberechtigter Personen aufsuchen und selbst keine Gesundheitsmaßnahme durchführen,

b)

aufgrund psychischer oder physischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Kurveranstaltungen nicht in der Lage sind,

c)

am Ort eine Schule besuchen, für einen Beruf ausgebildet oder weitergebildet werden, ihren Beruf ausüben,

d)

Wehrdienst oder Ersatzdienst am Ort leisten,

e)

als Begleitperson von schwerbehinderten Personen das Erhebungsgebiet aufsuchen, wenn die Notwendigkeit der ständigen Begleitung durch Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises bei Aufenthaltsbeginn nachgewiesen wird, sie die Kosten des

Aufenthalts selbst in voller Höhe tragen und die Begleitpersonen selbst keine Gesundheitsmaßnahme durchführen,

f)

als Hausbesucher bei einem im Erhebungsgebiet wohnhaften Wohnungsgeber unentgeltlich Aufnahme finden.

4.

Die Stadt Bad Salzuflen kann in besonderen Fällen die unentgeltliche Abgabe von Gästekarten bestimmen oder Ermäßigungen des Kurbeitrages gewähren. Bei unentgeltlicher Abgabe von Gästekarten ist ein Nachweis zu führen.

5.

Die Kurbeitragspflichtigen haben gegenüber der Stadt Bad Salzuflen beziehungsweise den Meldepflichtigen die für die Festsetzung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen haben die Kurbeitragspflichtigen Unterlagen, die für die Festsetzung, Befreiung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 3 Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet der Stadt Bad Salzuflen ist in der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist, zeichnerisch dargestellt und erläutert.

§ 4 Arten des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag wird nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Es werden Gästekarten und Kindergästekarten ausgestellt. Die Kindergästekarte erhalten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kurbeitrages

Die Kurbeitragspflicht entsteht mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise. Der Tag der Anreise und der Tag der Abreise gelten als ein Tag, für den sich die Höhe des Kurbeitrages nach dem Anreisetag bemisst. Unabhängig von dieser Dauer der Beitragspflicht gelten die Gästekarten für die Zeit, für die sie ausgestellt sind. Die Kurbeitragsschuld wird am Tage des Entstehens der Kurbeitragspflicht fällig. Soweit der Kurbeitrag durch die Stadt Bad Salzuflen durch Beitragsbescheid festgesetzt wird, wird der Kurbeitrag einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 6 Höhe des Kurbeitrages

1.

Die Höhe des Kurbeitrages ergibt sich aus dem Tarifanhang zu dieser Kurbeitragssatzung (Anlage 2), der Bestandteil dieser Satzung ist. Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

2.

In diesem Anhang wird für

1. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. bei Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises und

2. Personen mit geringem Einkommen bei Vorlage einer amtlichen Bescheinigung ein Nachlass auf die Normalpreise eingeräumt. Für Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Träger der Versorgung und sonstige Entsendestellen von Patienten, wenn diese die Kosten direkt und voll tragen, kann eine Pauschalierung des Kurbeitrages gemäß Anhang vereinbart werden.

3.

Auch bei Vorliegen mehrerer Ermäßigungsgründe kann nur einmal eine Ermäßigung gewährt werden.

4.

Bei vorzeitiger Beendigung des vorgesehenen Aufenthalts wird der nach Tagen gerechnete

zu viel gezahlte Kurbeitrag abzüglich eines Bearbeitungs-entgeltes von 10,00 Euro auf schriftlichen Antrag erstattet. Der Anspruch erlischt einen Monat nach der Abreise.

5.
Der Kurbeitrag wird für die Dauer jedes Aufenthaltes, höchstens jedoch für 42 Tage je Kalenderjahr, erhoben.

6.
Gegenüber Personen, die im Erhebungsgebiet einen zweiten Wohnsitz begründet haben oder Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit sind, die sie zu Erholungszwecken benutzen, ist pro Kalenderjahr ein pauschaler Jahreskurbeitrag unabhängig von der Dauer, der Häufigkeit und der Jahreszeit ihres Aufenthaltes und der Lage der Wohnungseinheit in dem Erhebungsgebiet zu erheben. Dieser Jahreskurbeitrag bemisst sich nach dem Kurbeitrag für 42 Tage in der Nebensaison (vgl. Anlage 2).

§ 7 Meldepflicht, Einziehungspflicht, Haftung

1.
Wer im Falle des §2 Abs. 1 der Satzung Personen gegen Entgelt beherbergt oder Unterkunftsmöglichkeit gewährt, wer ihnen als Eigentümer Unterkunftsmöglichkeit in eigenen Wohngelegenheiten; z.B. Fahrzeugen oder Zelten, gewährt, ist verpflichtet,

a)
von den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden Personen unmittelbar bei Anreise die notwendigen Daten in den elektronischen Meldeschein aufzunehmen, diesen handschriftlich unterschreiben zu lassen und die Daten an die Stadt Bad Salzuflen zu übermitteln,

b)
jeder kurbeitragspflichtigen Person unmittelbar nach Ankunft im Erhebungsgebiet eine Gästekarte auszustellen,

c)
den Kurbeitrag einzuziehen und nach Rechnungsstellung an die Stadt Bad Salzuflen abzuführen. Weigert sich der Kurbeitragspflichtige, den Kurbeitrag zu zahlen, ist die Stadt Bad Salzuflen sofort zu unterrichten. In diesen Fällen ergeht ein gesonderter Heranziehungsbescheid durch die Stadt Bad Salzuflen.

2.
Die Meldungen nach Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung haben mittels eines elektronischen Meldeverfahren zu erfolgen. Die Stadt Bad Salzuflen stellt hierfür den Unterkunftgebern die personalisierten Zugangsdaten und die Druckvorlagen für die Meldescheine und Gästekarten zur Verfügung. Vom Kurbeitragsschuldner sind hierfür die folgenden Daten zu erheben, im System zu speichern und an die Stadt Bad Salzuflen zu übermitteln:

- Name und Vorname
- Straße, Postleitzahl und Wohnort
- Aufenthaltszeitraum
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- bei ausländischen Gästen die Ausweisnummer
- Gasttyp (z.B. schwerbehindert mit Ausweisnummer, geschäftlich mit Firmenname etc.) Die Erfassung, Erstellung, Verwaltung und Abrechnung der Meldescheine und Gäste-

karten erfolgt mit Hilfe eines internetfähigen Personal-Computers und des eigenen Druckers. Die elektronisch übermittelten Daten bilden die Grundlage für die Abrechnung der Kurbeiträge durch die Stadt Bad Salzuflen. Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Bad Salzuflen zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Unterkunftsgeber von dieser Nutzungspflicht befreien.

3.
Die Meldepflichtigen haben im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung ein kontrollfähiges Gästeverzeichnis über alle Personen einschließlich derer, die nicht beitragspflichtig oder von der Beitragspflicht befreit sind, zu führen. In das Verzeichnis sind der Name des Meldepflichtigen, Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Geburtsdatum der beherbergten Person sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Ermäßigungs- beziehungsweise Befreiungsgründe einzutragen. Das Gästeverzeichnis ist den Bediensteten der Stadt Bad Salzuflen auf Verlangen prüffähig zur Einsicht mit den Buchungsunterlagen vorzulegen. Dabei sind die zur Prüfung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Bediensteten sind berechtigt, die Belegung des Hauses anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu überprüfen.

4. Der Einzugsverpflichtete haftet der Stadt Bad Salzuflen für den vollständigen und richtigen Einzug des Kurbeitrages, insbesondere für den Ausfall an Kurbeitrag, der ihr durch unterlassene, unvollkommene und unrichtige Angaben sowie dadurch entsteht, dass er die Stadt Bad Salzuflen nicht sofort über die Weigerung des Kurbeitragspflichtigen, den Kurbeitrag zu zahlen, unterrichtet hat.

5. Der Kurbeitragspflichtige und die nach Abs. 4 haftenden Personen sind verpflichtet, die für die Festsetzung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen haben die Kurbeitragspflichtigen und die nach Abs. 4 haftenden Personen Unterlagen, die für die Festsetzung, Befreiung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Die Stadt Bad Salzuflen ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

§ 8 Gästekarten

1.
Die Gästekarten berechtigen zum Besuch der allgemeinen Kureinrichtungen, der Kuranlagen sowie zum Besuch der regelmäßig stattfindenden Kurkonzerte und zur Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, soweit nicht besondere Eintrittsgelder erhoben werden.

2.
Gästekarten werden auf den Namen des Inhabers ausgestellt, sind nichtübertragbar und gelten für die angegebene Zeit. Sie sind bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen.

3.
Wer eine ungültige Gästekarte benutzt oder seine Gästekarte einer anderen Person überlässt, ist zum Ersatz des der Stadt Bad Salzuflen entstehenden Schadens verpflichtet. Ersatzpflichtig ist auch derjenige, der eine Gästekarte missbräuchlich benutzt. Die Stadt Bad Salzuflen ist berechtigt, bei missbräuchlicher Verwendung die Gästekarte entschädigungslos einzuziehen.

4.
Die Stadt Bad Salzuflen ist berechtigt, in besonderen Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern.

5.
Bei Verlust der Gästekarte ist vom Beherbergungsbetrieb ein Duplikat der Gästekarte auszustellen.

§ 9 Vollstreckung und Zuwiderhandlungen

1.
Der Kurbeitrag kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510) und der jeweiligen Änderungsgesetze beigetrieben werden.

2.
Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt,

a)
wer seine Meldepflichten nach § 7 Abs. 1 und 2 der Satzung verletzt,

b)
wer entgegen § 8 Abs. 2 und 3 der Satzung Gästekarten anderen Person überträgt oder Gästekarten missbräuchlich benutzt,

c)
wer seine Pflicht zum Führen des Gästeverzeichnisses nach § 7 Abs. 3 der Satzung verletzt,

d)
wer entgegen der Verpflichtung nach § 7 Abs. 3 der Satzung der Stadt Bad Salzuflen oder seinen Beauftragten das Gästeverzeichnis auf Verlangen nicht zur Einsicht vorlegt,

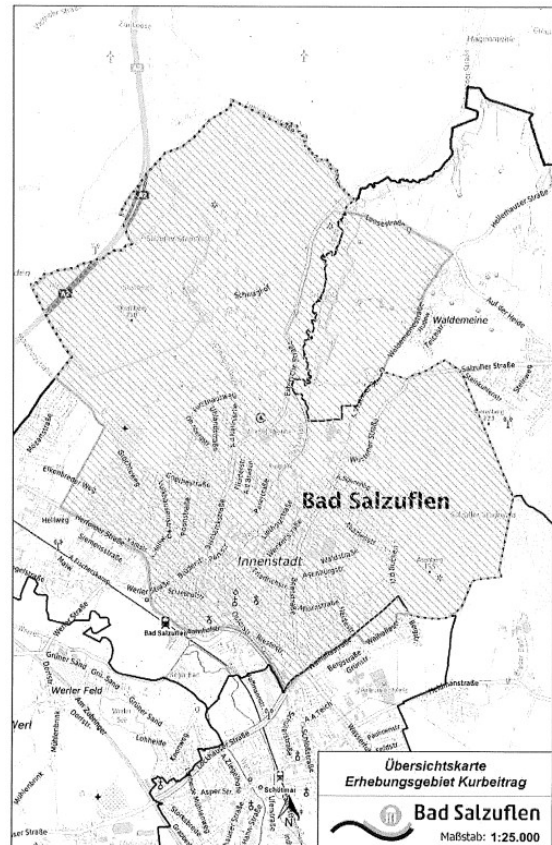
e)
wer vorsätzlich oder leichtfertig einen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil dadurch erlangt, dass er, ohne von der Kurbeitragspflicht befreit zu sein, sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne den Kurbeitrag zu entrichten, oder

f)
wer als Kurbeitragspflichtiger nach § 2 der Satzung seine Pflichten nach § 2 Abs. 5 der Satzung verletzt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Abs. 3 KAG i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl I. S. 481) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Ermächtigung, Inkrafttreten

Die Kurbeitragssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Kurbeitragssatzung außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung eines Kurbeitrages
a) Zeichnerische Darstellung des Erhebungsgebietes der Stadt Bad Salzuflen



b)
Erhebungsgebietsgrenzbeschreibung für die Stadt Bad Salzuflen Ausgangspunkt des Erhebungsgebietes ist der Schnittpunkt Extersche Straße mit der Gemeindegrenze Bad Salzuflen/Exter. Die Grenze verläuft von dort in östlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze bis zur Gemarkungsgrenze Bad Salzuflen/Wüsten. Sie folgt der Gemarkungsgrenze in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Looßestraße. Der Straßenachse der Looßestraße folgt sie in östlicher Richtung bis zur Straßenachse der Waldemeinestraße. Von dort folgt Sie der Straßenachse der Waldemeinestraße in südlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Bad Salzuflen/Wüsten. Die Begrenzung verläuft von hier in südlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Bad Salzuflen bis zur Straßenachse der Walhallastraße. Von hier folgt sie weiter in südlicher Richtung der Straßenachse der Walhallastraße bis zur Straßenmitte der L712 (Rudolph-Brandes-Allee, Bahnhofstraße und Herforder Straße). Der Straßenachse der L712 folgt sie in westlicher Richtung bis zur Herforder Straße, Höhe der Hausnummer 141. Nun verläuft die Grenze gradlinig in nördlicher Richtung weiter zur Straßenachse des Gröchtewegs, Höhe Hausnummer 106. Die Begrenzung folgt von hier in westlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Bad Salzuflen/Herford. Von hier verläuft die Grenze in nördlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Bad Salzuflen bis zum Ausgangspunkt.

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung eines Kurbeitrages

1.	Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes (§ 5 der Satzung) bemessen	
	und beträgt je Tag in der Zeit vom 1.11. – 31.3. (Nebensaison)	3,20 Euro
	und je Tag in der Zeit vom 1.4. – 31.10. (Hauptsaison)	3,50 Euro
2.	Abweichend von Ziffer 1 beträgt der Kurbeitrag je Tag	
	a) für kurbeitragspflichtige Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres	1,60 Euro
	b) für schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. bei Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises. Die Voraussetzung für die Ermäßigung ist spätestens bei Aufenthaltsbeginn nachzuweisen.	
	Hauptsaison (1.4. – 31.10.)	3,10 Euro
	Nebensaison (1.11. – 31.3.)	2,80 Euro
	c) für Personen mit geringem Einkommen bei Vorlage einer amtlichen Bescheinigung. Geringes Einkommen liegt vor, wenn es monatlich den Betrag von 750 Euro bei Einzelpersonen oder 1.000 Euro bei mehreren Personen desselben Familienhaushalts nicht übersteigt. Die Voraussetzung für die Ermäßigung ist spätestens bei Aufenthaltsbeginn nachzuweisen.	
	Hauptsaison (1.4. – 31.10.)	3,10 Euro
	Nebensaison (1.11. – 31.3.)	2,80 Euro
3.	Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung, Trägern der Versorgung und sonstige Entsendestellen von Patienten, wenn diese den Kurbeitrag direkt und voll tragen, wird bei entsprechender Vereinbarung ein Nachlass auf den Kurbeitrag nach Ziffer 1 eingeräumt. Damit sind alle Ansprüche aus vereinfachter Pauschalabrechnung sowie begründeten Befreiungstatbeständen insbesondere nach § 2 Absatz 3 der Satzung und/oder begründeten Ermäßigungstatbeständen nach Ziffer 2 abgegolten.	

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 07.12.2023

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

In Vertretung
Melanie Koring
1. Beigeordnete und Kämmerin

Kr.Bl. Lippe 22.12.2023

541 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021**der Stadt Bad Salzuflen**

Aufgrund § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen am 22.03.2023 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2021 durch Beschluss festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Weiterhin hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen beschlossen, dass der Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung 2021 in Höhe von 14.964.123,47 € der Ausgleichsrücklage zugeführt wird.

Die wesentlichen Ergebnisse der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz zum 31.12.2021 sind aus der nachstehenden Anlage ersichtlich.

(Öffentliche Bekanntmachung:)

Der Jahresabschluss 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Erfüllung der Anzeigepflicht:)

Der Jahresabschluss 2021 ist gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 30.10.2023 angezeigt worden.

(Verfügbarmachung zur Einsichtnahme:)

Der Jahresabschluss 2021 ist zur Einsichtnahme gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Fachdienst 20 Kämmerei der Stadt Bad Salzuflen, Rathaus, Benzstraße 10, 32108 Bad Salzuflen während der Öffnungszeiten verfügbar.

Bad Salzuflen, den 14. Dezember 2023

i.V. Melanie Koring
1. Beigeordnete und Kämmerin

Anlage zur Bekanntmachung Jahresabschluss 2021

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 weist folgendes Abschlussergebnis auf:

Ergebnisrechnung 2021	
Gesamtbetrag der Erträge	179.869.814,05 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	164.905.690,58 €
Der Jahresüberschuss in Höhe von wird der Ausgleichsrücklage zugeführt	14.964.123,47 €

Finanzrechnung 2021	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	166.935.177,70 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	144.532.358,95 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.750.781,99 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	26.082.219,07 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	85.057.257,26 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	88.072.707,98 €

Bilanzstruktur zum 31.12.2021			
Aktiva	Mio. Euro gerundet	Passiva	Mio. Euro gerundet
Erhaltung gemeindliche Leistungsfähigkeit	2.773	Eigenkapital	135.205
Anlagevermögen	501.298	Sonderposten	154.524
		Rückstellungen	104.791
Umlaufvermögen	45.571	Kreditverbindlichkeiten	126.324
		Übrige Verbindlichkeiten	25.143
Rechnungsabgrenzungsposten	5.479	Rechnungsabgrenzungsposten	9.134
Bilanzsumme	555.121	Bilanzsumme	555.121

Kr.Bl. Lippe 22.12.2023

542 Ergebnis des Bürgerentscheids „Keine 5-zügigen Grundschulen in Bad Salzuflen“ am 10.12.2023

Am 10.12.2023 wurde in Bad Salzuflen ein Bürgerentscheid mit folgender Fragestellung durchgeführt:

Sind Sie dafür, die Grundschulstandorte Wasser-fuhr und Kirchplatz als eigenständige Grundschulen zu erhalten und die Planungen für den Neubau einer 5-zügigen Grundschule aufzugeben?

Für den Bürgerentscheid wurden 11 Urnenstimm-bezirke (1 Stimmbezirk pro Ortsteil, für Bad Salzuflen 2 Stimmbezirke) und 4 Briefabstimmungsbezirke eingerichtet. Insgesamt waren 42.761 Personen abstimmungsberechtigt.

Gem. § 26 Abs. 7 Satz 2 GO NRW ist bei einem Bürgerentscheid die Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit über 50.000 bis zu 100.000 Einwohnern mindestens 15 Prozent der Bürger (Abstimmungsberechtigten) beträgt.

Im Ergebnis haben 7.417 Personen wie folgt abgestimmt:

Gültige Stimmen: 7.403
Ja-Stimmen: 5.748
Nein-Stimmen: 1.655

Nötiges Quorum: 6.415
(15 % der Abstimmungsberechtigten)

Erreichtes Quorum: 5.748

(13,44 % der Abstimmungsberechtigten)

Damit ergibt sich zwar eine Mehrheit der gültigen Ja-Stimmen für die zur Abstimmung gestellte Frage, das notwendige Stimmenquorum von mindestens 15 % der Abstimmungsberechtigten (mindestens 6.415 Stimmen) wurde jedoch nicht erreicht. Der Bürgerentscheid ist unwirksam.

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat das Ergebnis gem. § 16 Abs. 1 der städtischen Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in seiner Sitzung am 11.12.2023 feststellt.

Stadt Bad Salzuflen

Dirk Tolkemitt
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 22.12.2023

543 4. Stufe der Lärmaktionsplanung in Bad Salzuflen Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit der Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) hat die Europäische Gemeinschaft ein Konzept vorgegeben, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und ihnen vorzubeugen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, den Umgebungslärm entlang der Hauptverkehrswege und in den Ballungsräumen zu kartieren.

Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind:

- Ermittlung der Belastung durch den Umgebungslärm anhand von Lärmkarten
- Aufstellung von Lärmaktionsplänen mit dem Ziel, den Umgebungslärm, soweit erforderlich, zu verhindern und zu mindern
- Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm sowie die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Aktionsplanung
- Schutz ruhiger Gebiete

Lärmaktionspläne, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden, sind nach einem Stufenkonzept aufzustellen. Die 1. Stufe der Lärmaktionsplanung wurde im Jahr 2010 abgeschlossen. Anschließend folgte eine Lärmaktionsplanung der 2. Stufe im Jahr 2013 und der 3. Stufe im Jahr 2018. In der nun laufenden 4. Stufe sind in Bad Salzuflen vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen) mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr kartiert worden:

Bezeichnung	Abschnitte im Stadtgebiet
A2	gesamter Streckenverlauf
B239	gesamter Streckenverlauf
L535	Walhallastraße (von Kreuzung Beetstraße bis Kreuzung Rudolph-Brandes-Allee)

	<i>Lockhauser Straße</i> (von der Kreuzung Rudolph-Brandes-Allee bis B 239)
L712	<i>Lemgoer Straße/Liemer Straße</i> (von der L 712n bis Kreuzung Mittelstraße/Wasserfuhr) <i>Wasserfuhr</i> (von der Kreuzung Lemgoer Straße bis Kreuzung Walhallastraße) <i>Rudolph-Brandes-Allee/Bahnhofstraße</i> (von der Kreuzung Walhallastraße bis Kreuzung Werler Straße) <i>Herforder Straße/Bahnhofstraße</i> (von der Kreuzung Werler Straße bis Stadtgrenze)
L712n	gesamter Streckenverlauf
L751	<i>Oerlinghauser Straße</i> (von Kreuzung B 239 bis Kreuzung Wülferstraße)
L772	<i>Werler Straße</i> (von Kreuzung B 239 bis Kreuzung Am Herforder Tor)

Die für Bad Salzuflen erarbeiteten Lärmkarten liegen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom

08.01.2024 bis 07.02.2024

während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch 08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 17.30 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

im Fachbereich 6 Stadtentwicklung und Umwelt, Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen, 1. Obergeschoss aus. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung haben betroffene Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit Anregungen und Vorschläge zur Lärminderung schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Lärmkarten auch im Internet unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/bad-salzuflen/beteiligung/themen/1004398> eingesehen werden können. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden. Zusätzlich können die Lärmkarten unter <https://www.umgebungslaerm.nrw.de/> eingesehen werden.

Weitergehende Informationen zur Lärmaktionsplanung in Bad Salzuflen in der aktuellen 4. Stufe und in den vorausgegangenen Stufen können außerdem im Internet unter <https://www.stadt-bad-salzuflen.de/stadt-und-rathaus/klima-umweltschutz/laermaktionsplanung> abgerufen werden.

Stadt Bad Salzuflen, den 18.12.2023

Der Bürgermeister

Im Auftrag
gez.

Ulrike Niebuhr
Fachbereichsleiterin Stadtentwicklung und Umwelt
Kr.Bl. Lippe 22.12.2023

544 Änderung und Erweiterung der Abgrabung nach Sand und Kies in der Gemarkung Waddenhausen, Flur 5 (Siekkrug 2)

Die Firma Ernst Schlegel GmbH & Co. KG, Jerxer Str. 26, 32758 Detmold, hat gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung die Planfeststellung für das nachstehende Vorhaben beantragt:

Änderung und Erweiterung der Abgrabung nach Sand und Kies in der Gemarkung Waddenhausen, Flur 5 (Siekkrug 2).

Es ist geplant, das bisherige Abbaugelände Siekkrug 2 um eine Fläche von ca. 6 ha zu erweitern. Die geplante Erweiterungsfläche liegt in der Gemarkung Waddenhausen, Flur 5 auf den Flurstücken 48 und 101 (je tlw.). Darüber hinaus ist vorgesehen, die Sohlentiefe in Bereichen des im Jahr 2015 planfestgestellten südlichen Teils des Abbaugeländes Siekkrug 2 zu erhöhen. Der Rohstofftransport vom Abbaugelände „Siekkrug 2“ zum bestehenden Kieswerk soll weiterhin mittels der vorhandenen Bandstraße erfolgen. Der Abbau soll sich inkl. des bereits planfestgestellten südlichen Teils über ca. 15 Jahre erstrecken. Als Folgenutzung ist der Arten- und Biotopschutz vorgesehen. Für die externe Kompensation wird das Flurstück 381 der Flur 6 in der Gemarkung Holzhausen in Anspruch genommen.

Weitere Einzelheiten sind aus den Antragsunterlagen von Mai, August, September, Oktober, November und Dezember 2022 sowie Januar, Februar, März und September 2023 ersichtlich. Zu den Antragsunterlagen gehören u. a. der Antrag mit Karten und Planwerk (Übersichtsplan, planerische Vorgaben, Flurkarte, Schutzgut Mensch, Schutzgut Pflanzen, Schutzgut Tiere, Bestandsplan, Abbauplan, Rekultivierungsplan, Schnitte, externe Kompensation), UVP-Bericht mit LBP, ergänzende Antragsunterlagen sowie ergänzende fachliche Beiträge (Artenschutzbeitrag, faunistische Untersuchungen, hydrogeologisches Gutachten).

Der Kreis Lippe ist die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde.

Die Antragstellerin hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG in Verbindung mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 7 Abs. 3 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Zt. gültigen Fassung) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 UVPG ohne vorherige Vorprüfung beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung wird als zweckmäßig erachtet. Für das Vorhaben besteht somit eine UVP-Pflicht.

Die Antragsunterlagen können bei der

Stadt Bad Salzuflen
 Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt
 Rudolph-Brandes-Allee 14 (1. OG)
 32105 Bad Salzuflen

während der allgemeinen Dienststunden innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 08.01.2024 und endet mit Ablauf des 07.02.2024. Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen sowie dieser Bekanntmachungstext können weiterhin auf der Internetseite der Stadt Bad Salzuflen unter <https://www.stadt-bad-salzuflen.de/stadt-und-rathaus/veroeffentlichungen/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Darüber hinaus können der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen und dieser Bekanntmachungstext ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> eingesehen werden. Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen werden zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp-verbund.de zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen (vgl. 70 WHG in Verbindung mit § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung -) sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb eines Monats nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich - möglichst in dreifacher Ausfertigung - oder zur Niederschrift bei der

Stadt Bad Salzuflen
 Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt
 Rudolph-Brandes-Allee 14 (1. OG)
 32105 Bad Salzuflen

oder beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, zu erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus den Einwendungen und Stellungnahmen muss die ladungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Die Einwendung muss weiterhin den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

II.

Über die eingegangenen Einwendungen wird in einem noch festzusetzenden Termin mündlich verhandelt. Hierzu weise ich darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann

und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

Zu diesem Termin ergeht an die Einwendungsführer eine besondere Einladung.

Darüber hinaus wird dieser Termin öffentlich bekannt gemacht.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin auch durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann in solchen Fällen ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Werden keine Einwendungen erhoben, erübrigt sich die Durchführung eines Erörterungstermines.

Detmold, 09.11.2023

KREIS LIPPE
 Der Landrat
 FG 680
 als untere Wasserbehörde
 Im Auftrag
 gez.

Vahle

Az.: 4.1-32 99 60-10/17

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 70 WHG ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt Bad Salzuflen, den 18.12.2023

Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 gez.

Ulrike Niebuhr
 Fachbereichsleiterin Stadtentwicklung und Umwelt
 Kr.Bl. Lippe 22.12.2023

545 Bebauungsplan Nr. 0312 "Gewerbegebiet östliche Meerbreite", Ortsteil Biemsen-Ahmsen

1. Aufstellungsbeschluss
2. Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 05.12.2023

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0312 "Gewerbegebiet östliche Meerbreite", Ortsteil

Biemsen-Ahmsen wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Geltungsbereich geht aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan hervor.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in „einfacher Form“ - Planaushang für die Dauer von mindestens 30 Tagen - beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Die Öffentlichkeit kann sich über die Planung informieren und sich hierzu äußern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

08.01.2024 bis 07.02.2024

Montag bis Donnerstag	08.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt, Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen, 1. Obergeschoss durchgeführt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 0312

"Gewerbegebiet östliche Meerbrede", Ortsteil Biemsen-Ahmsen auch im Internet unter www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung eingesehen werden kann. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden. Zusätzlich können die Unterlagen unter www.bauleitplanung.nrw eingesehen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im klassischen Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, in der die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet werden. Die Umweltbelange werden zur öffentlichen Auslegung ermittelt und ein Umweltbericht erstellt.

Ziel der Planung:

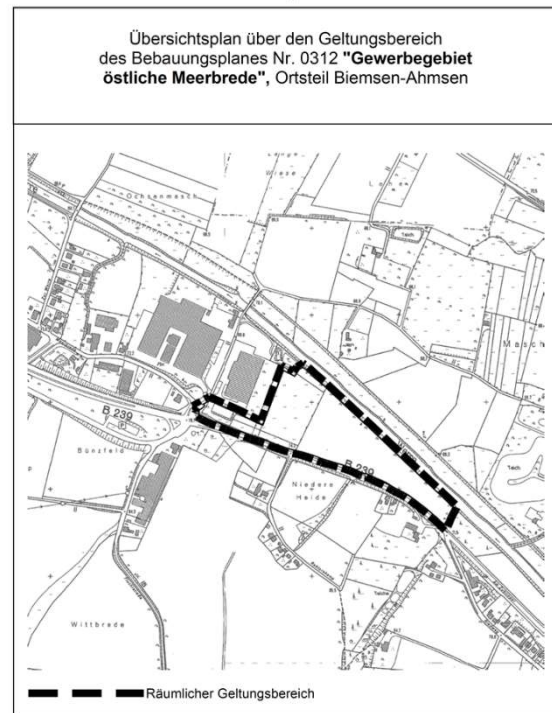
Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 0311 V ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan und zielt allein auf die Erweiterung der Fa. POS Tuning ab. Innerhalb des Bebauungsplanes sollen jedoch Umstrukturierungen mit weiteren Vorhabenträgerinnen stattfinden. Die Nutzung und Bebauung durch eine andere Vorhabenträgerin ist mit dem bestehenden Planungsrecht aber nicht vereinbar. Die hauptsächliche Änderung besteht darin, dass der Nutzungskatalog nun nicht mehr speziell auf die Nutzungen von POS Tuning zugeschnitten ist, wie üblich bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Stattdessen wird der Nutzungskatalog eines Gewerbegebietes gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung, mit leichten Anpassungen, festgesetzt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0312 "Gewerbegebiet östliche Meerbrede", Ortsteil Biemsen-Ahmsen zielt daher darauf ab einen Angebotsbebauungsplan aufzustellen, um die Umstrukturierungen im Gewerbegebiet perspektivisch zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich ist in dem beigeüigten Übersichtsplan grafisch dargestellt. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Stadt Bad Salzuflen, den 15.12.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Ulrike Niebuhr
Fachbereichsleiterin Stadtentwicklung und Umwelt



Kr.Bl. Lippe 22.12.2023

546 Bebauungsplan Nr. 0166 "Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße", Ortsteil Bad Salzuflen

1. Aufstellungsbeschluss
2. Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 05.12.2023

1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0166 „Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Geltungsbereich geht aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan hervor.

2. Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in „einfacher Form“ – Planaushang für die Dauer von mindestens 30 Tagen – beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Die Öffentlichkeit kann sich über die Planung informieren und sich hierzu äußern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

08.01.2024 bis 07.02.2024

Montag bis Donnerstag 08.00 - 16.00 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt, Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen, 1. Obergeschoss durchgeführt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 0166 "Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße", Ortsteil Bad Salzuflen auch im Internet unter www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung eingesehen werden kann. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden. Zusätzlich können die Unterlagen unter www.bauleitplanung.nrw eingesehen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im klassischen Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, in der die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet werden. Die Umweltbelange werden zur öffentlichen Auslegung ermittelt und ein Umweltbericht erstellt.

Ziel der Planung ist die bauliche Erweiterung eines am Standort vorhandenen Lebensmittel-Discounters sowie die Erweiterung der zulässigen Verkaufsfläche. Der vorhandene Markt soll abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden.

Der Geltungsbereich ist in dem beigeüigten Übersichtsplan grafisch dargestellt. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Stadt Bad Salzuflen, den 15.12.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Ulrike Niebuhr
Fachbereichsleiterin Stadtentwicklung und Umwelt

Übersichtsplan zum Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 0166
„Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße“
Ortsteil Bad Salzuflen



----- Räumlicher Geltungsbereich

Kr.Bl. Lippe 22.12.2023

547 140. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzuflen "Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße", Ortsteil Bad Salzuflen

1. Änderungsbeschluss
2. Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 05.12.2023

1. Änderungsbeschluss
Die Durchführung der 140. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Geltungsbereich der Änderung geht aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan hervor.

2. Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in „einfacher Form“ – Planaushang für die Dauer von mindestens 30 Tagen – beschlossen

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der

Planung öffentlich unterrichtet. Die Öffentlichkeit kann sich über die Planung informieren und sich hierzu äußern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

08.01.2024 bis 07.02.2024

Montag bis Donnerstag 08.00 - 16.00 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt, Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen, 1. Obergeschoss durchgeführt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Vorentwurf der 140. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzuflen "Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße", Ortsteil Bad Salzuflen auch im Internet unter www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung eingesehen werden kann. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden. Zusätzlich können die Unterlagen unter www.bauleitplanung.nrw eingesehen werden.

Die 140. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im klassischen Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, in der die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet werden. Die Umweltbelange werden zur öffentlichen Auslegung ermittelt und ein Umweltbericht erstellt.

Ziel der Planung ist die bauliche Erweiterung eines am Standort vorhandenen Lebensmittel-Discounters sowie die Erweiterung der zulässigen Verkaufsfläche. Der Flächennutzungsplan soll von „Gemischte Baufläche“ und „Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung“ in eine „Sonderbaufläche“ mit der „Zweckbestimmung: Größfächiger Einzelhandel-Nahversorgungsmarkt“ geändert werden.

Der Geltungsbereich ist in dem beigeüigten Übersichtsplan grafisch dargestellt. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Stadt Bad Salzuflen, den 15.12.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Ulrike Niebuhr
Fachbereichsleiterin Stadtentwicklung und Umwelt

Übersichtsplan zum Geltungsbereich
der 140. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße“
Ortsteil Bad Salzuflen



----- Räumlicher Geltungsbereich

Kr.Bl. Lippe 22.12.2023

548 Eingliederung der Zweckverbände GKD Paderborn und OWL-IT in den Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe gem. § 22a GkG NRW

Die 5. Änderungssatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“, zugleich Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Ostwestfalen-Lippe-IT“ ist nach Abschluss des Anzeigeverfahrens von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 51 vom 18.12.2023, S. 356ff (Abl. Reg. Dt. 2023; S. 356) veröffentlicht worden.

Auf diese Veröffentlichung weise ich hiermit als Mitglied des Verbandes gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hin.

Bad Salzuflen, den 19.12.2023

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Buchhorn

Kr.Bl. Lippe 22.12.2023

Stadt Barntrup

549 3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Barntrup vom 20.06.2007

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 in der derzeit gültigen Fassung und des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Barntrup in seiner Sitzung am 08.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1.
Der Gebührentarif zu dieser Satzung wird unter Punkt 3 wie folgt geändert:

Lichtpausen und Plots

a) DIN A 4	7,00 €
b) DIN A 3	8,50 €
c) DIN A 2	10,50 €
d) DIN A 1	12,50 €
e) DIN A 0	14,50 €

Für farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.

2.
Die Änderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, den 12.12.2023

Borris Ortmeier
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 22.12.2023

550 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

der Stadt Barntrup (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.10.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Barntrup in seiner Sitzung am 08.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung wird geändert.

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Barntrup
Straße bzw. Straßenteile innerhalb geschlossener Ortslagen

Reinigungsklassen

1. Alverdisser Straße S 4
2. 2 Bahnhofstraße S 4
3. 3. Hamelner Straße S 4
4. 4. Lemgoer Straße S 4
5. 5. Mittelstraße S 4
6. OD K 59 Begaer Straße S 3
7. OD K 59 Humfelder Straße S 3
8. OD K 59 Ostersiek S 3
9. OD K 59 Schloßstraße S 3.
10. OD L 758 Selbecker Straße S 3
11. OD L 758 Detmolder Straße S 3
12. OD K 60 Barntruper Straße S 3
13. OD K 73 Kreuzstraße S 3
14. OD K 58 Hauptstraße S 3
15. Bellenbruchstraße S 4 16. Triftstraße S 4

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Barntrup (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Barntrop, den 15.12.2023

Borris Ortmeier Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 22.12.2023

551 Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 01/15 "An der Freiligrathstraße" - 10. Änderung

- Öffentliche Auslegung eines Bauleitplanentwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Barntrop hat in seiner Sitzung am **17.10.2023** folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 1 Abs. 7 BauGB gemäß den Darstellungen in der beigefügten Abwägungstabelle wird beschlossen.

2. Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die förmliche Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB für die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/15 „An der Freiligrathstraße“ – Teilaufhebung- wird beschlossen. Die 10. Änderung –Teilaufhebung- des Bebauungsplanes Nr. 01/15 „An der Freiligrathstraße“ wird einschließlich Plan, Text, textlichen Festsetzungen und Begründung in der Fassung, die sich aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben hat, gem. § 3 Abs. 2 BauGB als Entwurf beschlossen und für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Entwurf zur Aufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 01/15 "An der Freiligrathstraße" liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

**Dienstag, 02.01.2024 bis einschließlich Freitag
02.12.2024**

im Rathaus der Stadt Barntrop, Mittelstraße 32, 32683 Barntrop, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 13, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen zu dem offenliegenden Entwurf können innerhalb der Offenlegungsfrist schriftlich an die Stadt Barntrop, Fachbereich Planen und Bauen, 32683 Barntrop gerichtet oder zur Niederschrift im Verwaltungsgebäude Mittelstr. 32, Obergeschoss, Zimmer-Nr. 20 vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen in elektronischer Form über die Internetseite der Stadt Barntrop info@barntrop.de abzugeben.

Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Barntrop unter <https://www.barntrop.de/Wirtschaft-Bauen-Wohnen/Bauleitplanung.htm> einsehbar.

Barntrop, den 21.10.2022
 gez. B. Ortmeier

Borris Ortmeier
 Bürgermeister

Anlage:
 - Geltungsbereich

**Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der 10. Änderung
-Teilaufhebung- des Bebauungsplanes "01/15 „An der Freiligrathstraße“**



Kr.Bl. Lippe 22.12.2023

552 Lärmaktionsplanung

Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass mit der Lärmaktionsplanung im Rahmen der 4. Stufe für die Stadt Barntrup begonnen worden ist.

Nach §§ 47d, 47e Bundesimmissionsschutzgesetz ist die Stadt Barntrup zur Lärmaktionsplanung verpflichtet. Die §§ 47a-47 f BImSchG stellen die Umsetzung der europäischen Umgebungslärmrichtlinie in bundesdeutsches Recht dar.

Unter „Umgebungslärm“ werden demnach belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht definiert.

Ziel des Lärmaktionsplans der Stadt Barntrup ist es, schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

Ein wichtiger Bestandteil dieser Lärmaktionsplanung ist daher die Mitwirkung der Öffentlichkeit.

Der Öffentlichkeit wird hiermit die Möglichkeit für die Abgabe von Anregungen, Eingaben und Stellungnahmen gegeben, die in der Zeit vom

02. Januar bis einschließlich 01. Februar 2024

im Fachbereich Bauen (1. Etage, Zimmer 11) der Stadt Barntrop, Mittelstraße. 32, 32683 Barntrop während der Öffnungszeiten erfolgen kann. Die Öffentlichkeit kann sich hier auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Lärmaktionsplanung unterrichten.

Öffnungszeiten:

Montags bis Freitags:	8- 12:00 Uhr
Montag (zusätzlich):	13- 17:00 Uhr
Donnerstag (zusätzlich):	13- 16:00 Uhr

Weitere Informationen zu der Beteiligung erhalten Sie auch im Internet unter www.barntrop.de

Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch die Beteiligung keine Rechtsansprüche auf Umsetzung von Maßnahmen ergeben.

Barntrop, den 14.12.2023

Stadt Barntrop

Der Bürgermeister
gez. Borris Ortmeier

Kr.Bl. Lippe 22.12.2023

Stadt Blomberg

553 Bekanntmachung KAG-Satzung 2023

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister
Fachbereich 60
Az.: FB 60 -Lip-

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Blomberg hat in seiner Sitzung am 26.10.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW. S. 436) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 683) folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für strassenbauliche Maßnahmen in der Stadt Blomberg vom 26.10.2023

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Blomberg Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt Blomberg aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Radwegen,
 - b) Gehwegen,
 - c) gemeinsame Geh- und Radwege
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständige Grünanlagen,
 - i) Mischflächen.

- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt Blomberg und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Blomberg trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt Blomberg den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
------------------	----------------------	--------------------------------

in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	In übrigen
--	------------

1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 5,00 m	80 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.

g) gemeinsame Geh- und Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
g) gemeinsame Geh- und Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
g) gemeinsame Geh- und Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v.H.

4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
g) gemeinsame Geh- und Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 8,50 m	nicht vorgesehen	75 v.H.
1. Wirtschaftswege			

	nicht vorgesehen	5,00 m	70 v.H.
--	------------------	--------	---------

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

2. Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
3. Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, sonstige Fußgängerstraßen und Wirtschaftswege werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
4. Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als
 1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Haupterschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
 4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
 5. Fußgängergeschäftsstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
 6. verkehrsberuhigte Bereiche:
Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a) StVO,
 7. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
 8. Wirtschaftswege
Straßen und Wege im Außenbereich, die der Erschließung angrenzender oder der durch private Zuwegungen damit verbundener Grundstücke dienen und aufgrund öffentlich - rechtlicher Entschlie-ßung der Gemeinde bereitgestellt wurden.
5. Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur

entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

6. Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
7. Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,
 - a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücks-teile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt
 - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 10 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (3) Bei Eckgrundstücken und Grundstücken zwischen mehreren Anlagen, wird der sich nach Maßgabe dieser Satzung ergebende Beitrag nur zu 60 v. H. erhoben.

Dies gilt nicht für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder industriell bzw. für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungszwecke genutzt werden.

§ 6 Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit
 - a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,

- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
 - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 7 Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

- (1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
 - a) 0,0333 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen.
 - b) 0,0167 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

- (2) Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden
 - a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
 - b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
 - d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen),

§ 8

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

- a. Grunderwerb,
- b. Freilegung,
- c. Fahrbahn,
- d. Radweg,
- e. Gehweg,
- f. Parkflächen,
- g. Beleuchtung,
- h. Oberflächenentwässerung,
- i. unselbständige Grünanlagen.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Blomberg Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.

- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
 - a) endgültigen Herstellung der Anlage
 - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8
 - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt Blomberg übergegangen sind.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 13

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14

Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 15

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Blomberg vom 21. März 2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Blomberg -Straßenbaubeitragssatzung- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV NRW S. 1353), wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7

Abs. 6 S. 1 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 24.11.2023

Der Bürgermeister

Christoph Dolle

Kr.Bl. Lippe 22.12.2023

554 Bekanntmachung der 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Blomberg vom 15.12.1999

Hauptsatzung der Stadt Blomberg vom 15.12.1999 in der Fassung der elften Änderung vom 15.12.2023

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Banner, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung
- § 5 Unterrichtung der Einwohner*innen
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Geschäftsordnung
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister*in
- § 14 Beigeordnete und allgemeine Vertretung im Amt
- § 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Blomberg am 14.12.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Durch das Gesetz zur Neugliederung des Kreises Detmold vom 02. Dezember 1969 (GV NW S. 799) sind die Stadt Blomberg und die Gemeinden Altendonop, Borkhausen, Brüntrup, Cappel, Dalborn, Donop, Eschenbruch, Großenmarpe, Herrentrup, Höntrup, Istrup, Kleinenmarpe, Maspe, Mossenberg-Wöhren, Reelkirchen, Siebenhöfen, Tintrup und Wellentrup mit Wirkung vom 01. Januar 1970 zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen worden. Die Gemeinde hat den Namen "Blomberg" erhalten und führt die Bezeichnung "Stadt".

(2) Das Stadtgebiet umfasst eine Fläche von 99,11 qkm.

§ 2

Wappen, Banner, Flagge, Siegel

(1) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 28. Juni 1971 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens: in Grün eine silberne (weiße) Burg mit roten Kegeldächern. In der Toröffnung eine rote Rose mit goldenem (gelbem) Butzen.

(2) Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 17. Mai 1976 das Recht zur Führung eines Banners und einer Flagge verliehen worden. Beschreibung des Banners: von Rot und Grün längsgestreift mit dem Wappenschild der Stadt im oberen Drittel.
Beschreibung der Flagge: von Rot und Grün längsgestreift mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Wappenschild der Stadt.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung begedruckten Siegel.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

Altendonop, Blomberg, Borkhausen, Brüntrup, Cappel, Dalborn, Donop, Eschenbruch, Großenmarpe-Erdbruch, Herrentrup, Höntrup, Kleinenmarpe, Istrup, Maspe, Mossenberg-Wöhren, Reelkirchen, Siebenhöfen, Tintrup und Wellentrup.

(2) Für die Ortschaften Altendonop, Brüntrup, Cappel, Dalborn, Donop, Eschenbruch, Großenmarpe-Erdbruch, Herrentrup, Höntrup, Kleinenmarpe, Istrup, Maspe, Mossenberg-Wöhren, Reelkirchen, Tintrup und Wellentrup wird vom Rat ein Ortsvorsteher / eine Ortsvorsteherin gewählt.

Die Aufgaben eines Ortsvorstehers* einer Ortsvorsteherin für die Ortschaften Borkhausen und Siebenhöfen werden

auf den*die Ortsvorsteher*in der Ortschaft Maspe übertragen.

Für die Ortschaft Blomberg werden zwei Ortschaftsbezirke gebildet:

- a) Blomberg-Nord
(Bexten, Steinkuhle, Gergerloh, Ostring, Teile der Kernstadt / Wahlbezirke 1, 2, 3, 4 und 5)
- b) Blomberg-Süd
(Hamburger Berg, Flachsmarkt, Teile der Kernstadt / Wahlbezirke 6, 7, 8 und 9)

und je Bezirk ein*e Ortsvorsteher*in gewählt.

Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der*die Ortsvorsteher*in muss in der Ortschaft bzw. in dem Ortschaftsbezirk, für die er*sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

(3) Der*die Ortsvorsteher*in hat die Belange seiner*ihrer Ortschaft bzw. seines*ihres Ortschaftsbezirkes gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er*sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner*ihrer Ortschaft bzw. seines*ihres Ortschaftsbezirkes aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den*der Ortsvorsteher*in vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft bzw. des Ortschaftsbezirkes betreffen, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der*die Ortsvorsteher*in in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorzutragen hat.

(4) Der*die Bürgermeister*in kann den*die Ortsvorsteher*in mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Ein entsprechender Aufgabenkatalog ist dem Rat zur Kenntnis zu geben. Der*Die Ortsvorsteher*in führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem*der Bürgermeister*in durch.

(5) Der*die Bürgermeister*in ist berechtigt, den*die Ortsvorsteher*in in geeigneten Fällen für den Bereich seiner*ihrer Ortschaft bzw. seines*ihres Ortschaftsbezirkes mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

(6) Zur Abgeltung des ihr*ihm durch die Wahrnehmung ihrer*seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält sie*er eine einheitliche Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem*der Ortsvorsteher*in Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz i.V.m. § 45 Abs.1 GO zu.

§ 4

Gleichstellung

1) Der*die Bürgermeister*in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsstelle arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, die vorhandenen Benachteiligungen von Frauen abzubauen, um damit das verfassungsmäßige Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten

liegen insbesondere alle frauenrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als frauenrelevant sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Es handelt sich dabei um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können.

(3) Der*die Bürgermeister*in hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen bei der Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt werden können. Der*die Hauptverwaltungsbeamte*in stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung Eingang findet. Der Gleichstellungsbeauftragten sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskünfte zu erteilen. Das gilt insbesondere für Personalangelegenheiten.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem*der Bürgermeister*in Stellungnahmen abzugeben und diese an die Fachausschüsse, den Hauptausschuss und den Rat weiterzuleiten.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte führt Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu frauenspezifischen Problemen mit der Kommune durch. Sie hat das Recht, selbständig Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierbei sind der Grundsatz der Einheitlichkeit der Verwaltung, die Beschränkung auf die eigene fachliche Zuständigkeit und die kommunalverfassungsrechtliche Zuständigkeit des*der Bürgermeisters*Bürgermeisterin gegenüber dem Rat zu beachten.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte legt dem Rat mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner*innen

(1) Der Rat hat die Einwohner*innen über allgemein bedeutende Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Versammlungen von Einwohner*innen) entscheidet der Rat oder der Hauptausschuss von Fall zu Fall.

(2) Eine Versammlung von Einwohner*innen soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner*innen verbunden sind. Die Versammlung von Einwohner*innen kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Versammlung von Einwohner*innen beschlossen, so setzt der*die Bürgermeister*in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner*innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festge-

legten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der*die Bürgermeister*in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der*die Bürgermeister*in die Einwohner*innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner*innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den Ratsmitgliedern und dem*der Bürgermeister*in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Versammlung von Einwohner*innen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Unabhängig von der vorstehenden Regelung informiert der*die Bürgermeister*in die Öffentlichkeit über allgemein interessierende Angelegenheiten

(5) Die dem*der Bürgermeister*in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von dem*der Bürgermeister*in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürger*innen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von dem*der Bürgermeister*in zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss. Der Hauptausschuss lässt sich durch den Fachausschuss beraten. Bürger*innen, die eine Eingabe, insbesondere Antrag oder Beschwerde, machen, erhalten die Möglichkeit, bei der Beratung im Fachausschuss ihr Anliegen zu begründen.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

(7) Der antragstellenden Person kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,

b) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

(9) Die antragstellende Person ist über die Stellungnahmen des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den*die Bürgermeister*in zu unterrichten.

§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat der Stadt führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Blomberg".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsherr" bzw. "Ratsfrau".

§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des*der Bürgermeisters*in mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren für Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse wird durch die Geschäftsordnung geregelt, die sich der Rat selbst zu geben hat.

§ 10 Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von dem*der Bürgermeister*in Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

(4) Der Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen des Vermögenshaushaltes, die Verfügung über Gemeindevermögen sowie Auftragsvergaben im Rahmen des Haushaltsplanes gelten bis zur Höhe von 50.000,-- Euro als Geschäfte der laufenden Verwaltung. Darüber hinaus gehende Beträge bis zur Höhe von 125.000,-- Euro können durch den Fachausschuss entschieden werden. Über Beträge von mehr als 125.000,-- Euro entscheidet der Rat.

(5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem*der Bürgermeister*in zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(6) Auftragsvergaben der Eigenbetriebe gelten grundsätzlich als auf die jeweilige Betriebsleitung und den jeweiligen Betriebsausschuss übertragen, soweit sie sich im Rahmen des Wirtschaftsplanes bewegen. Weiteres regelt die jeweilige Betriebssatzung in Analogie zu Abs. 4.

(7) Bei Verhinderung des persönlichen Vertreters* der persönlichen Vertreterin wird die Stellvertretung von den übrigen in den Fachausschuss gewählten stellvertretenden Mitgliedern der betroffenen Fraktion oder der betroffenen Listenverbindung in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen. Diese Regelung gilt nicht für Aufsichts- und Verwaltungsräte.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausschallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Teilpauschale zuzüglich eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlusses. Der Verdienstausschluss wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschluss gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des*der Arbeitgebers*in, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlusspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschluss glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) 1. Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder

2. Personen, die einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

f) In keinem Fall darf der Verdienstausschluss den Betrag von 84,-- Euro je Stunde überschreiten.

g) Stellvertretende Bürgermeister*innen nach § 67 Abs. 1, Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem*der Bürgermeister*in und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der*die Bürgermeister*in, der*die Beigeordnete sowie die gem. § 68 Abs. 3 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamt*innen und tariflich Beschäftigten.

§ 13

Bürgermeister*in

(1) Der*die Bürgermeister*in ist die Leitung der Verwaltung.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den*die Bürgermeister*in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(3) Der*die Bürgermeister*in hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 14

Beigeordnete und allgemeine Vertretung im Amt

Der Rat kann eine*n Beigeordnete*n wählen. Diese*r Beigeordnete wird zur allgemeinen Vertretung bestellt. Wird kein*e Beigeordnete*r vom Rat gewählt, bestellt der Rat eine*n Beschäftigte*n zur allgemeinen Vertretung.

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Der*die Bürgermeister*in trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts

anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 S. 1 GO NW). Dabei ist der Stellenplan einzuhalten (§ 74 Abs. 2 S. 1 GO NW).

(2) Der Hauptausschuss trifft gemäß § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer*ines Bediensteten zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit dem*der Bürgermeister*in.

(3) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt eine Entscheidung des Rates nicht spätestens in der auf die erstmalige Beratung folgenden Sitzung zu Stande, so ist die Entscheidung durch den*die Bürgermeister*in zu treffen.

(4) Als Entscheidung, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer*ines Bediensteten zur Gemeinde verändern, gelten insbesondere Ernennungen (Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamten*innen Umwandlung des Beamtenverhältnisses, Übernahme aus dem Angestellten- in das Beamtenverhältnis), Entlassungen von Beamten*innen sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen, Höhergruppierung und die Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten.

(5) Bedienstete in Führungsfunktionen sind die Leitungen von Organisationseinheiten, die dem*der Bürgermeister*in oder einem*einer anderen Wahlbeamten*in (Beigeordnete*r) oder diesem*dieser in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar untersteht. Als solche gelten insbesondere Leiter*innen von Ämtern und Einrichtungen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines*einer persönlichen Referenten*Referentin oder Presse-referenten*Pressereferentin.

(6) Abweichend von Absatz 1 erfolgen Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen von Dienstkräften bei den Abwasserwerken Blomberg (AWB), der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) und der Stadtforst Blomberg (STAFOB) durch die Betriebsleitung im Einverständnis mit dem*der Bürgermeister*in.

(7) Absatz 2 gilt entsprechend für die AWB, die BIG und den STAFOB.

(8) Abweichend von Absatz 1 erfolgen fristlose Entlassungen von tariflich Beschäftigten der AWB, der BIG und der STAFOB durch den*die Bürgermeister*in im Benehmen mit der Betriebsleitung. Derartige Entlassungen sind nachträglich im jeweiligen Betriebsausschuss bekannt zu geben.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Blomberg, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im "Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden", vollzogen. Sie werden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Blomberg veröffentlicht (www.blomberg-lippe.de).

(2) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die jeweilige Tagesordnung werden abweichend von der in Absatz 1 genannten Form durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel der Stadt Blomberg am Rathaus bekannt gemacht. Sie werden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Blomberg veröffentlicht (www.blomberg-lippe.de).

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang (Anschlag) an den in Abs. 2 aufgeführten Bekanntmachungstafeln der Stadt. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die letztmalig am 11.03.2021 geänderte Hauptsatzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Blomberg vom 15.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg <https://www.blomberg-lippe.net/service-verwaltung/buergerberatung/oeffentliche-bekanntmachungen/> einsehbar.

Blomberg, den 15.12.2023
Stadt Blomberg
Der Bürgermeister

gez. Dolle

Kr.Bl. Lippe 22.12.2023

Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.